OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350905/4/AL

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des R H, geb. x, H, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.7.2020, GZ: BHLLSO-2017-37044/46-IB, betreffend die Abweisung des Antrages auf Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.7.2020, GZ: BHLLSO-2017-37044/46-IB, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.7.2020, GZ: BHLLSO-2017-37044/46-IB, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der Bestimmungen der §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24, Oö. SOHAG, abgewiesen.
Begründend wurde nach Zitierung der Rechtsgrundlagen ausgeführt, dass sämtliche der vom Bf übermittelten Kontoauszüge durchgesehen worden seien und ergeben hätten, dass in jedem Monat auch Jahre zurück laufende Bareinzahlungen seitens des Bf getätigt worden seien und getätigt würden. Es ergebe sich ein zusätzliches durchschnittliches Einkommen in Höhe von 467,63 €. Da der Bf derzeit bei seiner Mutter und seinem Stiefvater lebe, sei auch der Naturalunterhalt seiner Mutter als zusätzliches Einkommen in der Höhe von 200 € der Entscheidung zu Grunde gelegt worden. Einkommen der Mutter in der Höhe von 668,56 € (AMS Notstandshilfe/Krankengeld) abzüglich der Mietkosten von ca. 175 € (zur Hälfte, da der Lebensgefährte Herr H mit im Haushalt lebe) ergebe eine Summe von 493,56 €. Dem Bf werde dennoch ein Betrag von 200 € als Einkommen zugezählt, da etwaige andere Ausgaben der Mutter in Abzug gebracht werden sollten. Bei Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe ergebe sich somit eine Überschreitung dieser Richtsätze bzw. Zuschläge. Der Antrag sei daher abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und unrichtige Sachverhaltsfeststellungen, die unzulässige Anrechnung von Naturalunterhalt sowie nicht nachvollziehbare Anspruchsberechnungen geltend gemacht.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30.9.2020 zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten insbesondere der Antrag des Bf samt zahlreichen Dokumenten, der angefochtene Bescheid und die Beschwerde. Ein Berechnungsblatt bzgl. des gegenständlich bekämpften negativen Bescheides liegt nicht vor.

I.5. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal keine der Parteien des Verfahrens eine solche beantragt hat. Auf Grund der Beweiserhebungen ist außerdem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist am 7.2.1994 geboren und wohnt gemeinsam mit seiner Mutter in einer Mietwohnung in A.

In einem Gutachten vom 5.8.2019 wurde seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen die Herabstufung des Gesamtgrades der Behinderung des Bf von ursprünglich 50 % auf nunmehr 20 % vorgenommen. Festgehalten wurde zudem, dass der Bf sich selbst den Unterhalt verschaffen könne.

Der Antrag des Bf auf Familienbeihilfe bzw. erhöhte Familienbeihilfe wurde seitens des Finanzamtes Linz mit Bescheid vom 23.8.2019 abgewiesen.

Mit Schreiben vom 10.6.2020 stellte die belangte Behörde dem Bf gegenüber fest, dass dieser noch nicht selbsterhaltungsfähig sei. Weiters wurde dem Bf aufgetragen, Unterhalt vom Vater einzuklagen.

Im Jahr 2012 erbte der Bf einen Hälfteanteil an einer Liegenschaft, auf Grund des bloßen Miteigentums ist dieser derzeit aber nicht veräußerbar. Aus dieser Liegenschaft ergeben sich für den Bf Mieteinnahmen in Höhe von 250 € monatlich.

Weiters bezog der Bf teilweise Taschengeld im Rahmen seiner fähigkeitsorientierten Aktivität nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz in Werkstätten bei Zwick-Zwack.

Auf Grund der vom Bf vorgelegten Kontoauszüge sind wiederkehrende Bareinlagen ersichtlich. Im unmittelbaren zeitlichen Umfeld dieser Bareinlagen sind gleichzeitig immer wieder Transaktionen mittels Online Banking an „W“, „T“, „A“, „L“, „E“ und dergleichen ersichtlich. Nach Angaben des Bf in der Beschwerde ist die Mutter des Bf über dieses Konto auch verfügungsberechtigt und tätigt die Mutter Zahlungen insbesondere für die Mietaufwendungen auf dieses Konto, von dem sie dann abgebucht werden.

Die Mutter des Bf war laut Angaben in der Beschwerde seit 15.7.2020 erwerbstätig. Auf Grund eines Schreibens des AMS vom 20.5.2020, vorgelegt durch den Bf, ergibt sich, dass die Mutter des Bf seit 10.10.2020 wieder Arbeitslosengeld bezieht.

Zuletzt wurde dem Bf mit Bescheid vom 16.1.2020 Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG befristet bis 30.6.2020 zuerkannt.

II.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,

3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein

Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

Nach § 15 Abs 1 letzter Satz Oö. SOHAG unterliegen freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, keiner Anrechnung, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe mit der Begründung abgewiesen, dass der Bf laufend Bareinzahlungen auf sein Konto tätigte und tätige, auf Grund derer sich ein zusätzliches durchschnittliches Einkommen in der Höhe von 467,63 Euro ergebe. Auch der Naturalunterhalt seitens der Mutter des Bf sei als zusätzliches Einkommen in Höhe von 200 Euro zu berücksichtigen. Auf Grund der sich daraus ergebenden Überschreitung der Richtsätze bzw. Zuschläge der Sozialhilfe sei der Antrag des Bf daher abzuweisen.

Ein Berechnungsblatt über die konkreten Berechnungen seitens der belangten Behörde sowie den zu Grunde gelegten Richtsatz bzw. allfällige gesetzliche Reduktionen (etwa nach § 7 Abs 9 Oö. SOHAG bei Nichtvorliegen von Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten) liegt nicht vor. Ein solches Berechnungsblatt scheint für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Berechnungen auch im Falle einer negativen behördlichen Entscheidung jedenfalls zweckmäßig.

Auch finden sich keine näheren Ausführungen oder Ermittlungstätigkeiten hinsichtlich der Feststellung, dass der Bf wiederkehrende Bareinlagen auf sein Konto tätige und tätigte. Wie sich aus der Beschwerde ergibt, dürfte auch die Mutter des Bf über dessen Konto verfügungsberechtigt sein und insbesondere für die Überweisung von Miete, Betriebs- und Energiekosten entsprechende Bareinzahlungen tätigen. Zahlreiche Bareinzahlungen sind auch tatsächlich in unmittelbarem zeitlichen Konnex mit daraufhin erfolgter Miet-, Betriebs- und Energiekostenüberweisung erfolgt (vgl. neben vielen anderen Beispielen zB eine Einzahlung in Höhe von 310 Euro am 4.3.2020 und die am selben Tag erfolgte Online-Überweisung an „W“ Diesbezüglich ist überdies anzumerken, dass dem Bf noch mit Bescheid vom 16.1.2020 Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG befristet bis 30.6.2020 zuerkannt worden ist, wobei ihm laut Berechnungsblatt mangels Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs 25 % Reduktion (iHv 160,54 Euro) iSd § 7 Abs 9 Oö. SOHAG angerechnet wurde. Eine doppelte Berücksichtigung der Miet-, Betriebs- und Energiekosten einerseits in Form einer Reduktion nach § 7 Abs 9 leg cit, andererseits in Form einer Berücksichtigung von diesbezüglichen Überweisungen und Bareinlagen über das Konto des Bf ist dabei jedenfalls unzulässig. Schließlich finden sich auch keine Ermittlungstätigkeiten hinsichtlich der Frage, auf wen die Bareinzahlungen zurückzuführen sind und aus welchem Grund diese geleistet wurden.

Auch die Berechnung des angenommenen Naturalunterhaltes iHv 200 Euro gegenüber der Mutter ist nicht nachvollziehbar. Ferner finden sich auch keine Anhaltspunkte, warum die belangte Behörde überhaupt von einer Unterhaltspflicht

ausgeht, obwohl in einem Gutachten vom 5.8.2019 seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen die Herabstufung des Gesamtgrades der Behinderung des Bf von ursprünglich 50 % auf nunmehr 20 % vorgenommen und konstatiert wurde, dass der Bf sich selbst den Unterhalt verschaffen könne.
Vielmehr stellte die belangte Behörde mit Schreiben vom 10.6.2020 ohne nähere Begründung fest, dass der Bf noch nicht selbsterhaltungsfähig sei, weshalb dieser auch Unterhalt vom Vater einzuklagen hätte. Auf das vom Bf daraufhin vorgelegte gerichtliche Protokoll, mit dem dem Bf mitgeteilt wurde, dass es auf Grund der vielen Sorgepflichten des Vaters unwahrscheinlich sei, dass ein höherer Unterhaltsbetrag als 180 Euro herauskommen könnte, wurde seitens der belangten Behörde in ihrer Entscheidung ferner überhaupt nicht mehr eingegangen. Wenn auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grund der zu Grunde liegenden Sachlage die Annahme durchaus für vertretbar hält, dass Unterhaltsforderungen gegen den Vater des Bf offenbar aussichtslos sein dürften, wäre eine diesbezügliche Feststellung durch die belangte Behörde der Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidung durchaus zuträglich gewesen. Sollte entgegen der bisherigen Annahme der belangten Behörde doch von der Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf auszugehen sein, schiede ein entsprechender Unterhaltsanspruch gegen den Vater im Übrigen wohl von vornherein aus.

Vor dem Hintergrund, dass dem Bf mit Bescheid vom 16.1.2020 noch Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG befristet bis 30.6.2020 zuerkannt worden ist, ist die vorliegende negative Entscheidung der belangten Behörde mangels entsprechender näherer Ausführungen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem nicht nachvollziehbar. Entsprechende Erhebungen und darauf gründende Ermittlungsergebnisse fehlen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe der von der Behörde auszusprechenden Leistung zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen seines Rechtsschutzes genommen werden.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas